

Richtlinien für die Verleihung von Preisen zur Würdigung besonderen Engagements für Denkmalschutz, Kultur, Natur und Soziales in Waldeck-Frankenberg

Richtlinien

für die Verleihung von Preisen zur Würdigung besonderen Engagements für Denkmalschutz, Kultur, Natur und Soziales in Waldeck-Frankenberg vom 5. November 2012 in der am 15. Dezember 2022 geänderten Fassung

§ 1

Zur Förderung besonderen beispielhaften Engagements für Denkmalschutz, Kultur, Natur und Soziales im Landkreis oder mit Bezug zum Landkreis verleiht der Landkreis Waldeck-Frankenberg jeweils einen Preis.

§ 2

Die Preise können an Einzelpersonen unabhängig vom Alter, an juristische Personen des Privatrechts oder an Gruppen/Vereine/Verbände vergeben werden.

§ 3

Jeder Preis kann auf höchstens drei Preisträger aufgeteilt werden.

§ 4

(1) Für jeden Preis steht ein Preisgeld von insgesamt 5.000,00 € zur Verfügung. Sofern ein Jugendpreis vergeben wird ist dieser insgesamt mit mindestens 1.000,00 € zu dotieren.

(2) Neben der Dotierung besteht der Preis aus einer Medaille und einer Urkunde.

§ 5

Die Preise werden im vierjährigen Rhythmus beginnend wie folgt vergeben:

- 2023 Kulturpreis
- 2024 Sozialpreis
- 2025 Denkmalschutzpreis
- 2026 Naturschutzpreis.

§ 6

Die Vorschläge können von Einzelpersonen, Personengruppen, Vereinen, Verbänden oder den Kommunen eingereicht werden. Eigenbewerbungen sind ebenfalls zulässig.

§ 7

Es ist ein formloser Vorschlag einzureichen, in dem das zu würdigende besondere beispielhafte Engagement zum Ausdruck gebracht wird.

§ 8

Die Vorschläge sind jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres bei der Kreisverwaltung einzureichen.

§ 9

(1) Über die Verleihung der Preise entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Fachjury, der jeweils folgende Mitglieder angehören:

- a) die/der jeweils zuständige Dezernent/in als Vorsitzende/Vorsitzender
- b) die/der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses des Kreistages sowie die/der jeweilige Stellvertreter/in
- c) drei bis fünf sachkundige Bürgerinnen/Bürger, die vom Kreisausschuss gewählt werden.
- d) Der Jury zur Verleihung eines Denkmalschutzpreises gehört zusätzlich die/der zuständige Bezirkskonservator/in des Hessischen Landesamtes für Denkmalpflege an.

(2) Der jeweils zuständige Fachdienst der Kreisverwaltung wirkt in der jeweiligen Fachjury beratend mit.

(3) Jede Jury entscheidet über die dem Kreisausschuss zu unterbreitenden Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Die Amtszeit jeder Jury richtet sich nach der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt die jeweilige Jury bis zur Neubildung im Amt.

§ 10

Die jeweilige Preisverleihung erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde.

§ 11

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Korbach, den 5. November 2012

Der Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg

gez. Dr. Reinhard Kubat
(Landrat)

Anmerkung:

- a) 1. Änderung der Richtlinien vom 15.12.2022, In Kraft am 16.12.2022

